

Wahlordnung des Tableopt Sachsen e.V.

(1) Die Wahlordnung des Tabletop Sachsen e.V. ist bei der Wahl der folgenden Organe des Vereins anzuwenden

- a) der Vorstand
- b) der Kassenwart
- c) Hygienebeauftragter
- d) Datenschutzbeauftragter
- e) Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
- f) Jugendwart

(2) Eine Stimmrechtsübertragung von abwesenden Mitgliedern auf anwesende Mitglieder ist zulässig. Für eine wirksame Stimmrechtsübertragung bedarf es einer schriftlichen Erklärung des abwesenden Mitglieds, dass das namentlich bestimmte anwesende Mitglied bevollmächtigt wird, die Stimmrechte des abwesenden Mitglieds auszuüben.

(3) Die Durchführung der Wahl von Organen im Rahmen einer Brief-Wahl oder eines Online-Wahlverfahrens ist zulässig. Eine Brief-Wahl oder ein Online-Wahlverfahren wird durchgeführt, wenn der bisherige Vorstand einen entsprechenden Beschluss einen Monat vor Durchführung der Wahl gefasst hat und dieser Beschluss den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der geplanten Wahl bekannt gemacht wurde. Ein Brief- bzw. Online-Wahlverfahren kann auch ergänzend zu einem Wahlverfahren im Rahmen einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Dabei sind jene Mitglieder des Vereins im Rahmen der Mitgliederversammlung nicht mehr stimmberechtigt, die ihre Stimme bereits im Rahmen des Brief- bzw. Online-Wahlverfahrens abgegeben haben. Näheres zur konkreten Durchführung des Brief- oder Online-Wahlverfahrens regelt der entsprechende Beschluss des Vorstandes.

(4) Gewählt werden können nur zur Wahl stehende Mitglieder des Vereins. Ein Mitglied des Vereins gilt als zu Wahl stehend, wenn es zwei Wochen vor der geplanten Wahl seine Bereitschaft sich zu Wahl zu stellen im Forum des Tabletop Sachsen e.V. verkündet hat.

(5) Jedes anwesende oder - im Fall der Durchführung einer Brief- oder Online-Wahl - teilnehmende Mitglied hat eine Stimme. Eine Enthaltung ist möglich.

Bei der Wahl des Vorstandes hat jedes anwesende oder - im Fall der Durchführung einer Brief- oder Online-Wahl - teilnehmende Mitglied drei Stimmen. Es steht den anwesenden oder teilnehmenden Mitgliedern frei, diese drei Stimmen auf mehrere zur Wahl stehende Kandidaten zu verteilen oder sich ganz oder teilweise zu enthalten.

(6) Gewählt ist der zur Wahl stehende Kandidat, der die höchste Anzahl an Stimmen auf sich vereinigen konnte.

Bei der Vorstandswahl gilt dies für die zur Wahl stehenden Kandidaten, die die höchste Anzahl an Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Bei Stimmgleichheit mehrere Kandidaten wird eine Stichwahl zwischen den Kandidaten durchgeführt, die bei der Wahl die gleiche Stimmenanzahl erhalten haben.

(7) Die Ernennung eines gewählten Mitglieds zum Organ des Vereins, setzt die Annahme des Amtes durch das gewählte Mitglied voraus.